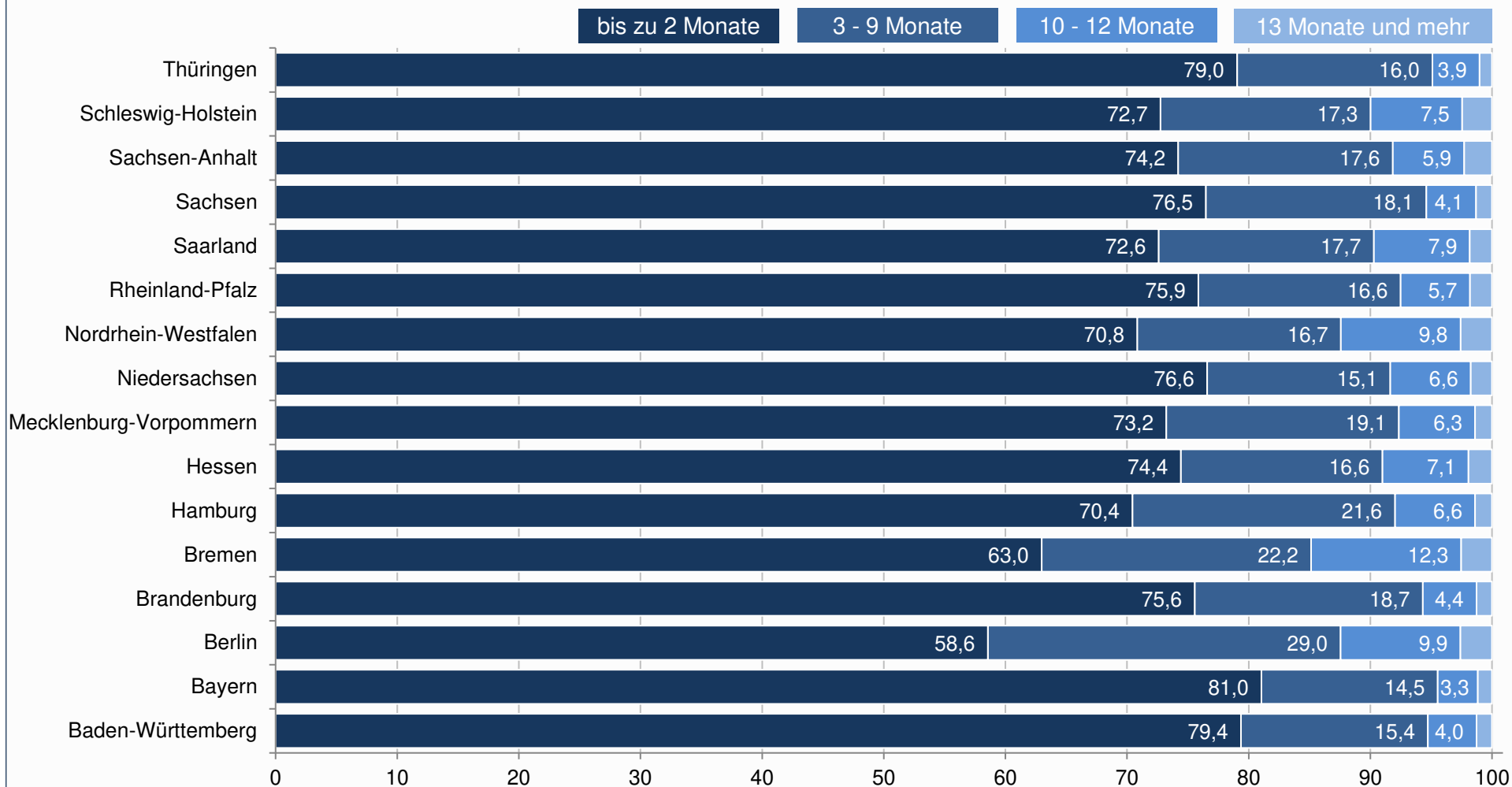


■ Bezugsdauer des Elterngeldes von Vätern nach Bundesland von 07/2015- 09/2018
Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2015 geborene Kinder*, in % je Bundesland



*) ab 1. Juli 2015 geborene Kinder

Quelle: Statistisches Bundesamt (2019), Öffentliche Sozialleistungen: Statistik zum Elterngel -, Beendete Leistungsbezüge, eigene Berechnungen



Bezugsdauer des Elterngeldes von Vätern nach Bundesland von 01/2014 – 09/2018

Bei der Betrachtung der Bezugsdauer des Elterngeldes von Vätern für im Jahr 2015 (ab dem 1. Juli 2015) geborene Kinder zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. In den meisten Bundesländern beziehen mehr als 70 % der Väter lediglich für höchstens zwei Monate Elterngeld; in Bayern sogar mehr als 80 %. Dagegen zeigt sich eine deutlich höhere Bezugsdauer insbesondere in den Stadtstaaten Bremen und Berlin, wo jeweils etwa ein Fünftel bzw. Viertel der Väter mindestens für drei Monate Elterngeld erhält. In Bremen (12,3 %), Nordrhein-Westfalen (9,8 %) und Berlin (9,9 %) nimmt sogar bereits mehr als jeder zehnte Vater das Elterngeld für mindestens zehn Monate in Anspruch. Hier ist auch der Anteil der Väter, die Elterngeld länger als 13 Monate beziehen mit 2,5 % bzw. 2,5 % am höchsten.

Im Unterschied zu Müttern mit Elterngeldbezug variiert die durchschnittliche Dauer bei Vätern systematisch mit dem Erwerbsstatus vor der Geburt des Kindes. Vor allem nicht erwerbstätige Väter beziehen Elterngeld für einen durchschnittlich längeren Zeitraum, wobei sich ebenfalls regionale Unterschiede erkennen lassen. So beanspruchen etwa in Bremen Väter mit vorherigem Einkommen für durchschnittlich 3,6 Monate das Elterngeld, während Arbeitslose für 8 Monate die Leistung beziehen. Ähnlich sieht es in Nordrhein-Westfalen aus (mit Einkommen: 3,4 Monate; ohne Einkommen: 9,5 Monate). Weitere Einflussfaktoren der deutlich variierenden Väterbeteiligung zwischen den Bundesländern lassen sich bislang nicht eindeutig identifizieren. Neben möglichen Einstellungsabweichungen müssen auch weitere ökonomische und soziodemographische Faktoren in den Bundesländern berücksichtigt werden.

Generell nutzt die überwiegende Mehrheit der Väter das Elterngeld bislang noch nicht. Im Jahr 2015 nehmen lediglich 35,8 % aller Väter das Elterngeld in Anspruch, auch wenn sich der Anteil in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat (vgl. [Abbildung VII.22d](#)). Auch hier gibt es deutliche regionale Unterschiede: An der Spitze der Väterbeteiligung liegen die Bundesländer Sachsen (46,7 %), Bayern (43,5 %), Thüringen (42,5 %) und Baden-Württemberg (39,8 %), während das Saarland (24,4 %), Bremen (27,8 %) und Nordrhein-Westfalen (28,3 %) am unteren Ende liegen. Dagegen beträgt die Mütterbeteiligung am Elterngeld in allen Bundesländern über 90 %.

Hintergrund:

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt, das lediglich von drei Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde. Seit Juli 2015 ist das Elterngeld um eine weitere Variante, das so genannten Elterngeld*Plus*, ergänzt worden. Eltern von ab dem 1.7.2015 geborenen Kindern können mittlerweile zwischen drei Alternativen wählen, oder Elterngeld, Elterngeld*Plus* und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

Basiselterngeld:

In der Basisvariante sah bzw. sieht das Elterngeld nach wie vor einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld*plus* eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

Elterngeld plus:

Das Elterngeld Plus kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 300 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die nicht negativ auf das Elterngeld angerechnet wird. Anhand des Einkommens aus der Teilzeiterwerbstätigkeit errechnet sich die Höhe des Elterngeld Plus. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus wieder ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf Elterngeld*Plus*. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € gewährt. Dieser Mindestbetrag lässt sich ebenfalls halbieren und auf einen längeren Zeitraum strecken. Auch das Elterngeld*Plus* wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Partnerschaftsbonus:

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des Elterngeld*Plus* um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines Elterngeld*Plus*-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

Methodische Hinweise

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug im Zeitraum 07/2015 bis 09/2018 gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen. Damit werden Personen, die über das Berichtsjahr hinaus Elterngeld beziehen, in dieser Statistik ebenfalls erfasst. Um die Nutzung des im Juli 2015 eingeführten Elterngeld Plus unverzerrt darzustellen, werden die Leistungsbezüge nach der alten Rechtslage in dieser Abbildung nicht erfasst. Somit beziehen sich die Daten auf Eltern von ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kinder.

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund.

Zu beachten ist die neue Rechtslage für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich im Vergleich zu vorhergegangenen Veröffentlichungen auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.